

FAIR. ERFOLGREICH. INNOVATIV. NACHHALTIG.

Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen und investieren

sgkb.de

Renten Werte Focus (ehem. Renten ESG Focus) Jahresbericht 2025

Wichtiger Hinweis:

Im Rahmen der ESMA-Richtlinie wurden die Modulnamen unserer ESG-Module in der Vermögensverwaltung zum 01. Mai 2025 wie folgt angepasst.
Renten ESG Focus (alt) → Renten Werte Focus (neu)



**St.Galler
Kantonalbank**

*Vermögensmanagement
Deutschland*

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Renten Werte Focus M

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5299000ALA5385NLDG70

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

Es wurden damit **ökologische / soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 22,8 % an nachhaltigen Investitionen

- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht** als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische / soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Es wurde ein Best-in-Class-Ansatz angewandt. Alle Einzelwerte haben mindestens einen ESG-Performance-Score ≥ 50 erreicht.

Der weitere Auswahlprozess berücksichtigte nur Emittenten, die nach der Auswertung von ISS ESG einen positiven Beitrag zu den 17 Sustainable Development Goals („SDGs“) der Vereinten Nationen aufweisen.

Der wirkungsbezogene Anteil weist den Anteil des Volumens aus, das die Selektionskriterien erfüllt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Wirkung-bezogener Modulanteil

2025: 99,00

ESG-Performance-Score

2025: 56,33

SDG Impact Score Overall

2025: 2,30

- **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

	Wirkung-bezogener Modulanteil	ESG-Performance-Score	SDG Impact Score Overall
2024	99,00	55,78	2,29
2023	99,00	55,59	2,27
2022	85,69	55,75	2,57
2021			
2020			

- **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nachhaltige Investitionen, die mit dem Modul teilweise getätigt wurden, können zu allen 17 SDG Zielen beigetragen haben. Alle entsprechenden Investitionen hatten einen insgesamt positiven Beitrag zu den 17 SDGs.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Durch die Erfüllung nachstehender Bedingungen wurde sichergestellt, dass die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch und / oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet haben.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und

Beschäftigung,
Achtung der
Menschenrechte und
Bekämpfung von
Korruption und
Bestechung.

SDG Einzelwerte dürfen keinen Wert < -5 annehmen.

Anwendung des Filters der evangelischen und katholischen Kirche

Anwendung des Freedom-House-Index

Ausschluss ESG Overall Score < C-

Anwendung Norm-based-Research < 10

Die PAI-Pflichtindikatoren (1 - 16) (Anhang I Tabelle 1 der DeIVO 2022/1288) sowie Indikator 16 aus der Tabelle "Zusätzliche Indikatoren für die Bereiche Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung" (Anhang I Tabelle 3 der DeIVO 2022/1288) wurden für den DNSH-Test berücksichtigt, soweit sie hierfür geeignet sind. Der Selektionsmechanismus von Einzeltiteln stellte sicher, dass kein relevanter bzw. geeigneter PAI-Indikator erheblich verletzt wurde.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese wurden im Rahmen des DNSH-Tests berücksichtigt. Siehe vorstehende Erläuterung.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Ja, es wurden die Kriterien der UNGC und OECD Guide Lines mittels NBR-Score (Norm-based-Research < 10) berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für Soziales und Beschäftigung wurden mittels dem Norm-Based-Research sowie mittels des BVI-Filters berücksichtigt.

Die Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationalen Organisationen wurden mittels dem Freedom-House-Index berücksichtigt.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
BNP EASY JPM ESG EMU GOV. 3-5 Y ETF		19,00	France
BNP P.Corp. Bond SRI F. Free 1-3 ETF		15,00	France
Lyxor Global Green Bond 1-10Y ETF		15,00	Luxembourg
Xtrackers EUR Corporate Green Bond ETF		15,00	Ireland
Franklin Euro Green Bond ETF		10,00	Ireland
iShares € Green Bond UCITS ETF		10,00	Ireland
iShares Corp Bond Interest Rate ESG SRI ETF		10,00	Ireland
iShares EUR Floating Rate Bond ESG ETF		5,00	Ireland



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen betrug 22,8 %.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

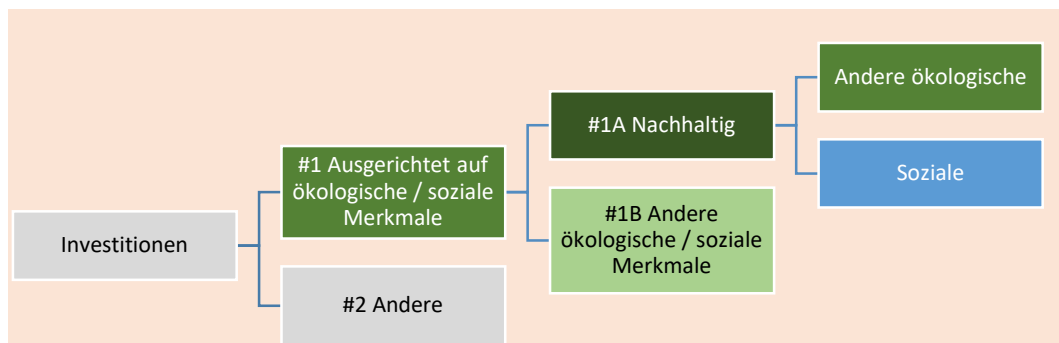
● **Wie sah die Vermögensallokation aus?**

Das Modul investierte – direkt oder indirekt mittels Derivaten - vor allem in Anleihen und / oder Rentenfonds aus den globalen entwickelten Ländern. Angestrebt wurde eine breite Diversifikation auf verschiedene Anleihen unterschiedlicher Länder. Klumpenrisiken sollten so vermieden werden. Schwerpunkt der Investitionen waren Anleihen mit attraktiven Nachhaltigkeits-Kennzahlen. 99,0 % der unter diesem Modul verwalteten Vermögenswerte wurden in Anleihen investiert, die der Nachhaltigkeitsstrategie dieses Moduls genügen. Erfüllt ein Unternehmen die genannten Kriterien, so wurde das Wertpapier im Rahmen der investierten Modulquote zu 100 % dem wirkungsbezogenen Modulanteil angerechnet.

Für die Bestimmung der nachhaltigen Investitionen wurde auf Basis des SDG Overalls der aktivitätsbasierte Ansatz gewählt.

Nachhaltige Investitionen wurden als positiver Beitrag [zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs)] geprüft. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Festlegung von spezifischen

Anteilen für ökologisch nachhaltige, nicht Taxonomie-konforme Investitionen einerseits und soziale Investitionen andererseits im Einzelnen nicht möglich.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Angestrebt wurde eine breite Diversifikation über unterschiedliche Wirtschaftssektoren. Klumpenrisiken sollten so vermieden werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energien oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



● **Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Das vorliegende Finanzinstrument hatte nicht zum Ziel ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen. Es liegen der Bank keine belastbaren Daten vor, mit denen überprüft werden kann, ob die getätigten Investitionen mit einem Umweltziel der EU Taxonomie konform sind. Der Mindestanteil Taxonomie konformer Investitionen wird daher derzeit mit 0 Prozent angegeben.

● **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.


 Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

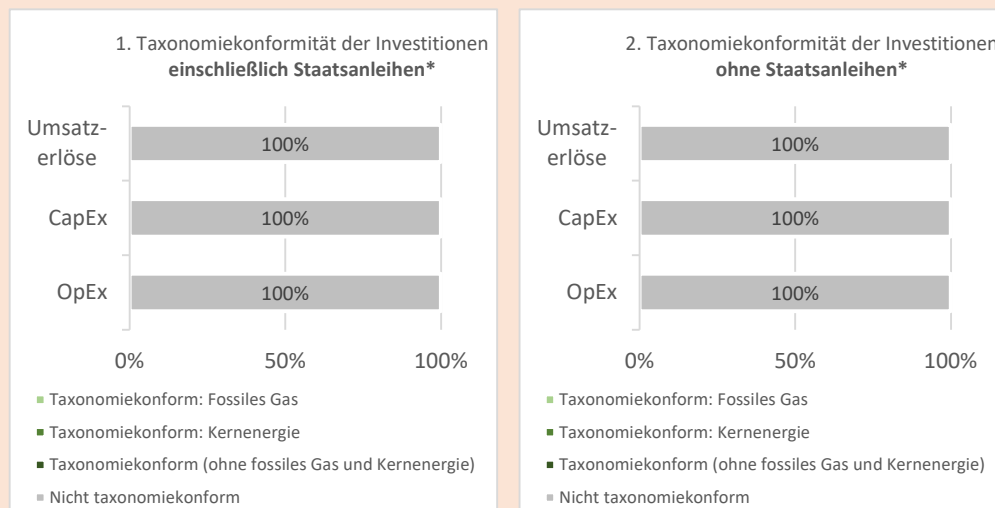
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Prozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Der Anteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten liegt bei 0 %. Dieser Anteil wird nicht ausgewertet.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Da wir den Anteil der Investitionen nach EU-Taxonomie-Konformität nicht nachhalten, messen wir keine Entwicklung.

- **Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

Der Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, bzw. einem sozialen Ziel, beträgt 22,8 %. Aufgrund

Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen.**

der Selektion der Wertpapiere über den SDG Overall kann zwischen den beiden Zielen nicht unterschieden werden.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel bzw. mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 22,8 %. Aufgrund der Selektion der Wertpapiere über den SDG Overall kann zwischen den beiden Zielen nicht unterschieden werden.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Anteil anderer Investitionen mit einem SDG Overall < 0 beträgt 1 %. Der Anlagezweck war einen Beitrag zur Rendite zu leisten.

Durch die Anwendung der Filterkriterien war der Mindestschutz gegeben.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu gewährleisten, erfolgte eine regelmäßige Überprüfung der in diesem Bericht genannten Auswahlkriterien.

Ferner fand eine regelmäßige Überprüfung der investierten Titel mit den vorgegebenen Filtern statt.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**
-
- **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**
-
- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**
-

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**

-